Michael Conty

Das Gesamtplanverfahren des BTHG als Chance nutzen

Beratung Antrag Bedarf Konferenz Leistungen Gesamt- plan Bescheid Wider- spruch





Gesamtplanverfahren

Gesamtplanung

§§ 117-122 SGB IX

durch den EGH-Träger*) für jede EGH-Leistung

Für den EGH-Träger gelten §§ 19-23 SGB IX₂₀₁₈ und ergänzend §§ 117-122 SGB IX₂₀₁₈

Teilhabeplanung

§§ 19-23 SGB IX-neu

durch zuständigen Leistungsträger für verschiedene Leistungsgruppen

oder

verschiedene Leistungsträger



*) ggf. unter Beteiligung des Existenzsicherungs-Trägers und der Pflegeversicherung

Parteien im Gesamtplanverfahren

Parteien bezeichnet diejenigen, die **mindestens** am Gesamtplanverfahren beteiligt sein müssen.

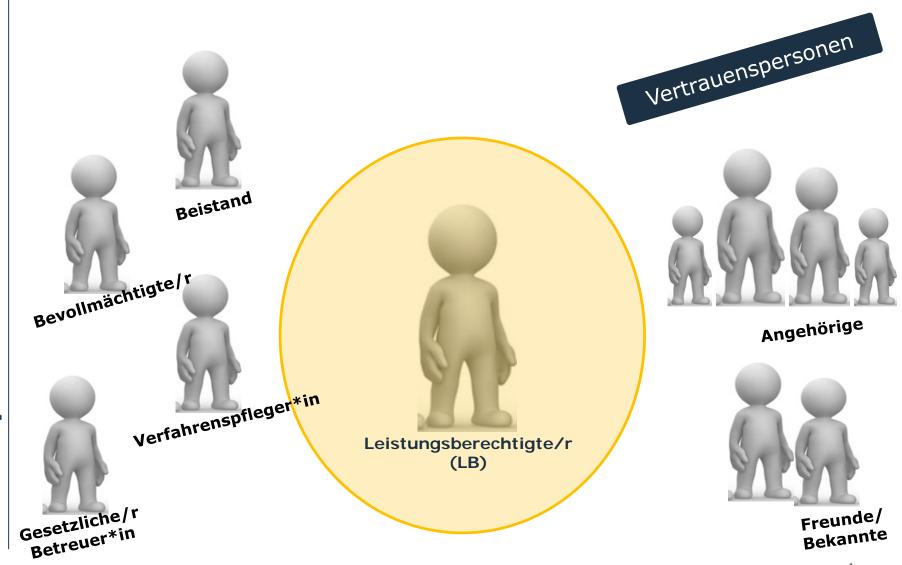
Die Parteien sind:

- 1. der Leistungsberechtigte
- 2. der Leistungsträger der Eingliederungshilfe





Begleiter im Gesamtplanverfahren





I. Beratung im Vorfeld der Beantragung von Leistungen (fakultativ)

Leistungsträger

§ 11 SGB XII

Beratung und –soweit erforderlich – Unterstützung des LB durch den Leistungsträger

§ 106 SGB IX₂₀₂₀

Umfassende Beratung und Unterstützung des LB durch den Leistungsträger Ergänzende
unabhängige
Teilhabeberatung
(§ 32 SGB IX)
Information und
Beratung über
Rehabilitations- und
Teilhabeleistungen nach
dem SGB IX



Leistungsberechtigte/r¹ (LB)

Leistungserbringer

- Beratung des LB
 Beratung als Mitglied
 Freien Wohlfahrtspflege
 (§ 11 SGB XII; § 8 RDG)
- Unterstützung der EuTB: Angebote bekannt machen & Kooperation klären



II. Bekanntgabe des Bedarfs | Antrag (obligatorisch)

Leistungsträger

Bekanntwerden des Bedarfs / Antrag (§ 17 SGB XII)

Antragsvordrucke des Leistungsträgers ODER jede andere Form der Bekanntgabe

Antrag auf Leistungen (§ 108 SGB IX₂₀₂₀)

Ohne Formerfordernis

Eilfall-Leistungen nach Ermessen des Leistungsträgers



Leistungsberechtigter (LB)

Leistungserbringer

Handlungsmöglichkeiten der Diakonie

Unterstützen beim Formulieren von Wünschen, dem Ausfüllen von Vordrucken und bei der Antragstellung

Hinweis auf "Begleiter"; ggf. Hinweis auf EILFALL



Achtung!

Der Antrag hat eine wichtige Funktion: hier kann der Bedarf beschrieben und die Leistungswünsche des LB benannt werden.



Leistungserbringer

Handlungsmöglichkeiten der Diakonie

Unterstützung bei der Formulierung des Antrags

Über jeden Leistungsantrag muss im Detail entschieden werden.





III. Bedarfsfeststellung (obligatorisch)

Leistungsträger

§ 118 SGB IX-neu

- Art und Umfang des Bedarfs muss erhoben werden
- Wünsche und Lebensvorstellungen des LB werden erhoben
- Bedarfsermittlung mit geeigneten Instrumenten (z.B. BEI_NRW, BENI 2.0, TIB, ITP BB)



Leistungsberechtigte/r (LB)

Leistungserbringer

- Auf Wunsch: Begleitung des LB als Beistand
- Information zu
 - a. "Begleitern"
 - b. Bedarfsermittlungsinstrumenten
- Vorbereitung auf Bedarfsfeststellung



ungsberechtigte/r

(LB)

III. Bedarfsfeststellung (obligatorisch)

Ermittlungsinstrumente ICF-basierte untersuchen alle Lebensbereiche auf Teilhabeprobleme. Lebensbereiche Wissensanwendung 1. Lernen/ 2. Allgemeine Aufgaben 3. Kommunikation 4. Mobilität 5. Selbstversorgung 6. Häusliches Leben 7. Beziehungen 8. Bedeutsame Lebensbereiche TIB 9. Staatsbürgerliches Leben

Leistungserbringer

- Auf Wunsch: Begleitung des LB <u>als Beistand</u>
- Information zu
 - a. "Begleitern"
 - b. Bedarfsermittlungsinstrumenten
- Vorbereitung auf Bedarfsfeststellung



IV. Gesamtplankonferenz (GPK) (fakultativ)

Leistungsträger

§ 119 SGB IX

Durchführung:

- Ermessen des EGH-Trägers, Ausnahme Elternassistenz
- "Verweigerung" und Beantragung der GPK durch LB möglich

Beteiligte:

 LB und Vertrauenspersonen, LT der EGH, ggf. weitere LT, ggf. weitere "Begleiter"

Inhalte:

- Wünsche des LB und Beratungsund Unterstützungsbedarf
- Stellungnahmen der LT
- Leistungskoordination
- Beratung über "bare Mittel"



Leistungsberechtigte/r (LB)

Leistungserbringer

Handlungsmöglichkeiten der Diakonie

Im Vorfeld

Information des LB über

- Vorschlagsrecht und Zustimmungsbedarf
- Pflicht des LT zur Information & Anhörung bei Abweichen vom Wunsch des LB

In Gesamtplankonferenz Teilnahme als

- "Begleiter" des LB
- Vertretung von Einrichtungen / Diensten nach Wunsch / mit Zustimmung des LB

Einbringen von Fachexpertise (Bedingungen der Leistungserbringung)



V. Leistungsfeststellung (obligatorisch)

Leistungsträger

§ 120 Abs. 1 SGB IX

<u>Fristgerechte</u> Leistungsfeststellung durch alle beteiligten Leistungsträger



Leistungsberechtigte/r (LB)

Leistungserbringer

Handlungsmöglichkeiten der Diakonie

Unterstützung bei der Überwachung der Fristen



Antrag

Bedarf

Konferenz

Leistungen

Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses.

§ 121 Abs. 2 SGB IX

VI. Gesamtplan (i.d. R. alle 2 Jahre) (ob

Leistungsträger

§ 121 SGB IX

Mitwirkende:

LT, LB und Vertrauensperson Im Einzelfall Beteiligte:

- Leistungserbringer
- behandelnder Arzt
- Gesundheitsamt,
- Bundesagentur für Arbeit
- Jugendamt

Fristgerechte und sehr ausführliche Dokumentation u.a.: Bedarf, Verfahren/Instrumente, Teilhabeziele, Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle, Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen...



Leistungsberechtigte/r (LB)

Leistungserbringer

Handlungsmöglichkeiten der Diakonie

Unterstützung beim Prüfen des Gesamtplans (qualitativ und quantitativ)

Rechte des LB unterstützen bei

- Akteneinsicht
- Anhörung (Stellungnahme) mit Ergänzungen, Richtigstellungen etc.

Information zu Rechten des LB



muss nicht zwingend ein

Rahmen der Bedarfs-

diesem Sinne sein.

eigenständiges Dokument sein.

ermittlung und -feststellung

Auch die Unterzeichnung

formulierten Zielen kann eine Zielvereinbarung in

bzw. Vereinbarung von im

Leistungsberechtigte/r (LB)

VI. Gesamtplan (2) (obligatorisch)



Hzndlungsmöglichkeiten der Diakonie

Leis ungserbringer

Teilhabezielvereinbarung begleiten

- 1. nur unter Beteiligung des LB
- 2. Prozessbegleitend oder abschließend?
- Entwicklungs- und Erhaltungsziele (Vorsicht: SMART)
- 4. Verbindung zur Wirkungskontrolle?

Keine Pflicht zum Abschluss!



VII. Leistungsbescheid (obligatorisch)

6 Wochen ohne Gesamtplankonferenz und 8 Wochen mit Gesamtplankonferenz

Leistungsträger

§ 120 Abs. 2 SGB IX

Fristgerechter Bescheid benennt

- bewilligte Leistungen
- Ablehnungsgrund gewünschter Leistungen
- deren Voraussetzungen

Leistungserbringer

andlungsmöglichkeiten der Diakonie

Verwaltungsakt überprüfen

- Beachtung von Wunsch-/ Wahlrecht ?
- Bewilligte Leistungen ?

Bedarfsveränderung: neues Gesamtplanverfahren!



(LB)





VIII. Widerspruch oder Klage vor dem Sozialgericht

Empfehlung: Begleitung und

Vertretung durch einen Fachanwalt für

Sozialrecht

Leistungsberechtigte/r

Leistungserbringer

- Untätigkeitsklage

 (... der Bescheid kommt nicht)
- Widerspruch ggü. dem Leistungsträger innerhalb eines Monats (... der Bescheid passt nicht)
- Klage vor dem Sozialgerichts (innerhalb eines Monats nach Widerspruchsbescheid)



Leistungsberechtigte/r (LB)

- Unterstützung des LB
- Information und Unterstützung des Rechtsbeistands (mit Zustimmung des/der Leistungsberechtigten)



Danke für Ihr Interesse! ... und beachten Sie die Informationen und Materialien auf www.bethel.de/bthg

Bethel zum
BTHG

Das Gesamtplanverfahren im Bundesteilhabegesetz



v. Bodelschwinghsche Stiftungen Bethel | Stiftung Bethel Michael Conty | Geschäftsführer Grete-Reich-Weg 9 | 33617 Bielefeld Telefon 0521 144-4924 | michael.conty@bethel.de | www.bethel.de



